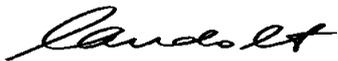


# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

## Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)  
Museumstrasse 10  
Postfach 119  
3000 Bern 6



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP



Hansjörg Hassler  
Fraktionspräsident BDP

### Inhalt

Szenariorahmen .....	2
Bedarfsermittlung .....	2
Nationales Interesse .....	5
Räumliche Koordination .....	5
Bewilligung Projekte .....	6
Überprüfung Kosteneffizienz .....	8
Öffentlichkeitsarbeit .....	8
Geodaten .....	8

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

*Art. 9a Abs. 1 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus Sicht der BDP stellen die 5 Jahre ein Minimum dar.

## Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

*Art. 9d Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die BDP ist damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip als grundsätzliche Leitlinie im Gesetz verankert wird. Gleichzeitig behält der Netzbetreiber die Verantwortung, einen Ausbau einer Netz- Optimierung vorzuziehen, wenn ein Ausbau langfristig wirtschaftlicher

ist. Denn die kurzfristig kostengünstigere Variante ist nicht zwingend langfristig die effizienteste Lösung.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

*Art. 9c StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

In der Regel sollte der Einspeisepunkt für neue Produktionsanlagen an der Grundstücksgrenze festgelegt werden.

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

*Art. 9e Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Antwort bezieht sich auf Art. 9e Abs. 4 StromVG

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ECom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die BDP befürwortet eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?  
*Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.*  
*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*  
*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die BDP ist damit einverstanden, dass die Elcom eine Stellungnahme zuhanden der Netzbetreiber verfasst. Die Prüfung durch die Elcom fokussiert auf die Bedarfsfeststellung und nicht auf die Kostenprüfung. Denn die Kostenprüfung soll weiterhin gemäss den derzeit gültigen Regelungen erfolgen.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?  
*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*  
*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Regelung soll analog zur Regelung für die Netzbetreiber ausgestaltet werden.

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?  
*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*  
*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die BDP befürwortet eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate.

## Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

*Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

*Art. 15e EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Sachplanverfahren soll sich auf Neubauten auf Netzebene 1 beschränken.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

*Art. 15e – 15 j EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1*

notwendig    nicht notwendig    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?  
*Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

*Art. 18b EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

*Art. 17a EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend    nicht zielführend    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wenn damit verhindert werden kann, dass die Verwaltung zusätzlich aufgestockt wird, unterstützt die BDP diese Möglichkeit.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

*Art. 15b Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend    nicht zielführend    keine Stellungnahme

Bemerkungen

Zusätzliche Kosten der angeordneten Massnahmen.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

*Art. 15c EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Kraftwerksleitungen sind auszunehmen, da Mehrkosten auf Produktionsseite.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

*Art. 15c Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mehrkostenfaktor ist alle fünf Jahre mit dem Szenariorahmen zu überprüfen.  
(Planungssicherheit)

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

*Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ablehnung, da Ausnahmen zu Verzögerungen im Verfahren führen können.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der Bewilligungsverfahren sollen sich

an den Verfahren im Eisenbahnrecht orientieren.

## Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

*Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

*Art. 15 Abs. 3 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Smart Grids leisten Beitrag zur Senkung der durch dezentrale Einspeisung steigenden Netzausbaukosten.

## Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

*Art. 9f StromVG*

*Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Keine gesetzliche Verankerung; Öffentlichkeitsarbeit steht den Kantonen frei. Netzbetreiber stehen bereits in der Pflicht, die Öffentlichkeit einzubinden.

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

*Art. 26a EleG*

*Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: